

STATUTEN

Altpfadfinderverband Glockenhof (APV)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Altpfadfinderverband Glockenhof (APV)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der seinen Sitz in 8001 Zürich, Sihlstrasse 33, hat.

Art. 2

Der APV gibt den ehemaligen Pfadis die Möglichkeit:

- a) unter sich und mit den Aktiven weiter Kontakt aufrecht zu halten
- b) die Pfadibewegung im Allgemeinen und das Korps Glockenhof im Besonderen zu unterstützen und fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem APV können alle ehemaligen Pfadis beitreten, die durch ihren Beitritt die Zwecke des APV unterstützen sowie aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, der darüber an der nächsten Generalversammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung jeweils auf Ende Jahr, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung und Ausschluss beim Vorliegen wichtiger Gründe durch den Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Finanzen

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeitrag
- b) Spenden und freiwillige Zuwendungen jeder Art

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

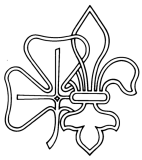
Art. 6

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets vor, wofür die Mitgliederbeiträge verwendet werden sollen.

4. Haftung

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



5. Organe des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und zu leiten.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich spätestens vier Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas Anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge der Mitglieder zur Beratung an der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden verlangt. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Änderung der Statuten
- g) Wahl des Vorstandes und aus deren Mitte das Präsidium,
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche die folgenden Ressorts leiten:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat



- c) Finanzen
- d) Weitere

Zwingend gehört ihm zudem die Korpsleitung des Pfadikorps Glockenhof an.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Präsidium kann durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten alleine, zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder gleichberechtigt zu zweien (Ko-Leitung) besetzt werden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven und ausgewiesenen Spesen.

8. Zeichnungsberechtigung

Art. 12

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für den Bank- und Postcheckverkehr erhält das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift.

9. Revisionsstelle

Art. 13

Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.

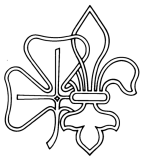
Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und der Auszahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mittel. Sie erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

10. Kommissionen und Untergruppen

Art. 14

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Verantwortliches Organ bleibt aber einzig der Vorstand.

Innerhalb des APV bestehen Untergruppen. Untergruppen bestehen aus Mitgliedern des APV. Ziel und Zweck der Untergruppen dürfen dem Zweck des APV nicht widersprechen und müssen vom Vorstand des APV genehmigt sein. Bezüglich des Mitgliederbeitrags kann der Vorstand mit Untergruppen Sonderregelungen vereinbaren über welche an der Generalversammlung zu orientieren ist.



Spezialkommission und Untergruppen berichten spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand oder mündlich an der GV über ihre Tätigkeit und gegebenenfalls die Finanzen. Gleichzeitig werden die Mitgliederadressen abgeglichen.

Der Vorstand pflegt die regelmässigen Kontakte zu den Spezialkommissionen und Untergruppen.

11. Statutenänderung

Art. 15

Eine Änderung der Statuten kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Traktandenliste dieses Geschäft enthalten ist.

Für eine Statutenänderung ist dabei die Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Traktandenliste dieses Geschäft enthalten ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung gehen das verbleibende Vereinsvermögen und die Adressliste an das Pfadikorps Glockenhof. Sollte das Pfadikorps Glockenhof zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. April 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2003.

Datum, Ort:

6. April 2018, Zürich

Präsidium:

Michael Fahrni Gloor, Gaiares

Aktuarat:

Ursina El Sammra, Dum-Bei

Ursina Gloor, Vivo